

Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Landeshauptstadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am aufgrund des § 22 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert i.V.m. §§ 8 Absatz 1 Satz 1, 9 Absatz 1, 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) i.V.m. § 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Schutzziel, Schutzzweck

- (1) Ziel dieser Verordnung ist es, Bäume, die nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt sind, zu erhalten, zu pflegen und zu bewahren.
- (2) Die Schutzzwecke sind:
 - a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) die Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Luftverunreinigung, Wind- und Wassererosion, Lärm,
 - d) die Bedeutung der geschützten Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
 - e) die Verbesserung des Stadtklimas.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung ist das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Diese Rechtsverordnung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Brandenburg,
 - b) Bäume, deren Standort in einem rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegt,

- c) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der vom Gebäude zugewandten Stammseite und der Gebäudewand ohne Vorbauten, wie z.B. Balkone, Terrassen, Wintergärten,
 - d) bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien, Obstplantagen,
 - e) Bäume, die als Naturdenkmale rechtsverbindlich festgesetzt sind,
 - f) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
 - g) Bäume auf Friedhöfen.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen. Mit den Antragsunterlagen soll ein Pflegekonzept für den beantragten Bereich vorgelegt werden.

§ 3 Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und innerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen; das gilt auch für die Baumarten Esskastanie, Edeleberesche, Walnuss und Baumhasel,
 - b) Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 - c) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Rechtsverordnung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgte.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 100 cm Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Die Beseitigung eines geschützten Baumes sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, z.B. auch Umpflanzen, sind verboten und werden durch Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung näher bestimmt.
- (2) Verboten sind weiterhin alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Der Wurzelbereich umfasst die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,5 m; bei Pyramidenformen allseits zuzüglich 5 m.

Verboten sind insbesondere

- a) Die Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) Lagern oder Ausschütten baumschädigender Substanzen (z.B. Säuren, Öle),
- d) die Anwendung von Streusalzen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle,
- e) das Ausbringen von Herbiziden, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister - Untere Naturschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise (z.B. Fotos) nachzuweisen. Der gefällte Baum oder die Baumteile sollen hierzu mindestens 10 Tage ab Eingang der Anzeige zur Besichtigung in Standortnähe belassen werden.
- b) fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie z.B. die Beseitigung abgestorbener Äste und Totholz, die Behandlung von Wunden, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks oder fachgerechte Pflegeschnitte,
- c) Dach- und Fassadenfreischnitte sowie Aufasten von Bäumen, wenn diese Maßnahmen den Fein- und Schwachastbereich (Astumfang <15 cm, d.h. bis 5 cm Durchmesser) betreffen und das charakteristische Erscheinungsbild nicht verändern,
- d) die Beseitigung geschützter Bäume im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen worden sind,
- e) die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige ordnungsgemäße Unterhaltung von Verkehrsanlagen.

(2) Genehmigte Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Verbotsvorschrift aus § 39 Absatz 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar auszuführen.

§ 6 Antrag, Genehmigungen, Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind unter Berücksichtigung des in § 1 geregelten Schutzzwecks Ausnahmen möglich, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung oder Befreiung nach Maßgabe des Absatzes 2 oder 3 vorliegen.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - a) aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts ein geschützter Baum entfernt werden muss,
 - b) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden sollte,
 - e) der geschützte Baum in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (3) Befreiungen können im Einzelfall erteilt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (4) Genehmigungen oder Befreiungen sind bei der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag soll ein Bestandsplan beigefügt werden, in dem die auf dem Grundstück befindlichen Bäume nach Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser sowie Bestandsgebäude maßstäblich bzw. vermaßt dargestellt sind. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen vom Antragsteller gefordert werden. Genehmigungen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und sollen schriftlich erfolgen.
- (5) Die Geltungsdauer von Genehmigungen und Befreiungen beträgt zwei Jahre ab ihrer Erteilung. Ergeht die Entscheidung im Rahmen einer Baugenehmigung, entspricht die Geltungsdauer der der Baugenehmigung.

§ 7 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird eine Ausnahme nach § 6 Absatz 2 oder 3 erteilt, soll der Antragsteller im Falle der Bestandsminderung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu einer angemessenen und zumutbaren Kompensation verpflichtet werden.

- (2) Für einen gefällten Baum ist in Anknüpfung an die Funktionsleistung des entfernten Baumes pro angefangene 30 cm Stammumfang, bei mehrstämmigen Bäumen pro angefangene 30 cm der Summe der Stammumfänge, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, Ausgleich wie folgt zu leisten:
- a) bei Laubbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, dreimal verpflanzt, mit 12 – 14 cm Stammumfang,
 - b) bei Nadelbäumen ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mittlerer Baumschulqualität, mind. dreimal verpflanzt, mit 150-175 cm Höhe.

In besonders begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

Eine Vielzahl entsprechender Baumarten sind der dieser Verordnung beigefügten Baumliste (Anlage 2) zu entnehmen.

- (3) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 1 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Für durch Naturgewalt zerstörtes, wegen einer unmittelbaren Gefahr gefällttes oder abgestorbenes Gehölz besteht keine Ersatzverpflichtung. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach dem ortsüblichen Bruttoerwerbspreis für Baumschulware (Ballenware) für die nach den Absätzen 1 bis 3 zu pflanzenden Bäume zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 100 % dieses Wertes für Pflanzung sowie Herstellungs- und Entwicklungspflege für 3 Jahre zuzüglich des jeweils geltenden Mehrwertsteuersatzes. Die festgesetzte Ausgleichszahlung ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 3 Jahre nach Pflanzung einen guten Zustand aufweist. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.
- (6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 wird im Einzelfall von der Landeshauptstadt Potsdam – Der Oberbürgermeister – Untere Naturschutzbehörde – festgelegt. Verpflichteter ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.
- (7) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden zur Durchführung von Ersatzpflanzungen von Bäumen im Geltungsbereich dieser Verordnung zu verwenden. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht zur Finanzierung von Baumersatzpflanzungen verwendet werden, die bereits nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu leisten sind.

§ 8 Folgenbeseitigung

Wer entgegen § 4 und ohne Genehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume beseitigt oder beseitigen lässt oder auf andere Art und Weise im Weiterbestand oder in der Weiterentwicklung erheblich beeinträchtigt, ist zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 dieser Rechtsverordnung verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme nach Maßgabe des § 65 BNatSchG durch den Verursacher oder die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 ohne Genehmigung oder Befreiung gemäß § 6 beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt,
 - b) als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 a) unterlässt oder den beseitigten Baum oder dessen entfernte Teile ohne zureichenden Grund nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält,
 - c) Nebenbestimmungen einer erteilten Genehmigung, Befreiung oder Anordnung nicht oder nicht fristgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Anlagen

Anlage 1 – Vitalitätsstufen

Anlage 2 – Baumarten

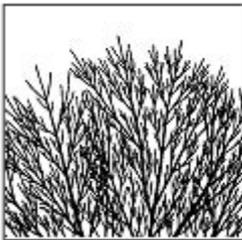
Potsdam, den 2017

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1

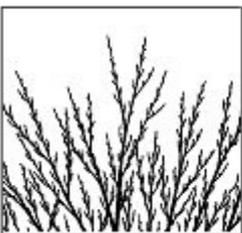
Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



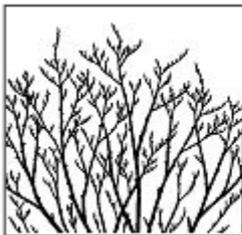
Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe. Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießen befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztrieb Bildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den größeren, stärkeren Ästen erhalten.

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 1. Ordnung		
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	bis 30 m
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn	20-25 m
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Rosskastanie	>20 m
<i>Ginkgo biloba</i>	Fächerblattbaum	>20 m
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	8-22 m
<i>Platanus acerifolia</i>	Platane	>20 m
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	>20 m
<i>Liriodendron tulpifera</i>	Tulpenbaum	>20 m
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel	>20 m
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	25-30 m
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	20-35 m
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Flügel-Nuss	>20 m
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche	>20 m
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche	>20 m
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	20-35 m
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	30-35 m
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie	>20 m
<i>Sophora japonica</i>	Schnurbaum	>25 m
<i>Tilia americana</i>	Amerikanische Linde	30-40 m
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	20-30 m
<i>Tilia europaea</i>	Holländische Linde	>20 m
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde	>30 m
<i>Tilia tomentosa</i>	Silber-Linde	25-30 m
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme	bis 30 m
<i>Ulmus hollandica</i>	Bastard-Ulme	25-30 m
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme	15-25 m
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme	25-30 m
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	10-30 m
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Graue Douglasie	>20 m
<i>Pinus nigra</i>	Schwarz-Kiefer	>20 m
<i>Abies alba</i>	Weißtanne	>20 m
<i>Abies concolor</i>	Colorado-Tanne	>20 m
<i>Abies grandis</i>	Riesen-Tanne	>20 m
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	>20 m
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide	10-20 m

Baumarten		Wuchshöhe in m
Bäume 2. Ordnung		
<i>Alnus cordata</i>	Italienische Erle	bis 20 m
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle	18-20 m
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke	5-15 m
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	5-15 m
<i>Castanea sativa</i>	Eßkastanie	bis 20 m
<i>Celtis australis/occidentalis</i>	Zürgelbaum	bis 20 m
<i>Quercus libani</i>	Libanoneiche	bis 20 m
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide	10-15 m
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Lederhülsenbaum	bis 20 m
<i>Juglans nigra</i>	Schwarznuss	bis 20 m
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	bis 15 m
<i>Crataegus laevigata</i>	zweiggrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus monogyna</i>	eingrifflicher Weißdorn	5-7m
<i>Crataegus-Hybriden</i>	Weißdorn	5-7m
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	bis 20 m
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amerikanischer Amberbaum	10-20 m
<i>Alnus spaethii</i>	Purpur-Erle	10-15 m
<i>Nyssa sylvatica</i>	Schwarzer Tupelobaum	10-20 m
<i>Ostrya carpinifolia</i>	Europäische Hopfenbuche	bis 15 m
<i>Phellodendron amurense var. Sachalinense</i>	Amur-Korkbaum	15-25 m
<i>Tsuga canadensis</i>	Hemlock-Tanne	bis 15 m
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe	bis 15 m
Bäume 3. Ordnung		
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	3-10 m
<i>Morus alba</i>	Weißer Maulbeere	bis 15 m
<i>Pyrus pyraeaster agg.</i>	Wild-Birne	8-15 m
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	bis 15 m
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	bis 10 m
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	8-10 m
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	bis 15 m
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche	5-10 m
<i>Acer monspessulanum</i>	Französischer Ahorn	7-10 m
<i>Acer buergerianum</i>	Dreispiß-Ahorn	10-15 m
<i>Koelreuteria paniculata</i>	Blasenlesche	bis 14 m
<i>Parrotia persica</i>	Persischer Eisenholzbaum	bis 10 m
<i>Cercis siliquastrum</i>	Gewöhnlicher Judasbaum	10-15 m
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere	bis 15 m